
Stellungnahme des Bayerischen Richtervereins e.V.

**zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der
Verordnung über den Rechtsverkehr bei den ordentlichen Gerichten
(E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz – ERVV Ju)**

1. Der Bayerische Richterverein e.V. hat keine Einwände gegen die Ausweitung der Pilotierung der elektronischen Akte (E-Akte) dahingehend, dass bei weiteren Pilotgerichten der elektronische Rechtsverkehr eröffnet und dass dort die E-Akte zur rechtlich führenden Akte bestimmt wird.
2. Der Bayerische Richterverein e.V. wendet sich aber gegen die beabsichtigte flächendeckende Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) in Verfahren nach der ZPO und dem FamFG. Diese ist verfrüht. Der vorgesehene Zeitplan zur flächendeckenden Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs wird die Gerichte in der Praxis vor große Probleme stellen und erscheint nicht realistisch.

Zu 1.:

Der Bayerische Richterverein e.V. hat den Prozess zur Entwicklung und schrittweisen Einführung einer elektronischen Akte (E-Akte) verbunden mit der Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs von Anfang an kritisch aber auch konstruktiv begleitet. Angesichts des bisherigen positiven Verlaufs des Pilotbetriebs am Landgericht Landshut bestehen keine Einwände dagegen, die Pilotierung der elektronischen Akte auszuweiten und diese bei weiteren Gerichten zur rechtlich führenden Akte zu bestimmen.

Voraussetzung ist jedoch, dass die E-Akten den Anforderungen an Ergonomie und Praxistauglichkeit genügen, sie in einem stabilen, ausfallsicheren Gesamtsystem vorgehalten werden, die angesichts der Sensibilität der gespeicherten und übermittelten Daten besonders hohen Anforderungen an Datenschutz und ggf. Geheimhaltung erfüllt werden, der Schutz des Beratungsgeheimnisses gewährleistet ist und der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung der Gerichte im demokratischen Rechtsstaat Rechnung getragen ist.

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei der elektronischen Aktenführung bei den ordentlichen Gerichten (ERVV Ju) trifft allerdings weiterhin insbesondere zu den unabdingbaren rechtlichen Rahmenbedingungen für den Praxiseinsatz der E-Akte nur sehr allgemeine Aussagen und regelt zentrale Fragen nicht. Deshalb erfüllt sie die Aufgabe der Ermächtigungsnorm in § 298a Abs. 1 ZPO, die organisatorisch-technischen

Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akte zu bestimmen, nur ansatzweise.

Der vorliegende Änderungsentwurf nutzt die Gelegenheit zu einer umfassenden Mängelbeseitigung nicht.

Im Einzelnen:

Zu § 14 ERVV Ju:

Es ist grundsätzlich praxisgerecht, zum Stichtag vorhandenen Papierakten als solche weiter zu führen und auch in Papierform abgegebene Verfahren so weiterzuführen.

Allerdings sollte den Gerichten die fakultative Möglichkeit eröffnet werden, einzelne Altverfahren auf richterliche Anordnung in eine E-Akte zu überführen, wie etwa vor dem Stichtag eingegangene, von der Bewilligung von Prozesskostenhilfe abhängig gemachte bedingte Klagen.

Zu § 1 Nr. 4 der Änderungsverordnung (§ 16 ERVV Ju):

Diese Änderung ist sachgerecht.

Zu § 1 Nr. 1 der Änderungsverordnung (§§ 5, 17 ERVV Ju):

Die Verordnung enthält entgegen der Überschrift keine Bestimmungen dazu, wo die E-Akte aufbewahrt und geführt wird. Es bleibt weiterhin offen, wo, von wem und wie das in § 17 ERVV Ju genannte „elektronische Datenverarbeitungssystem“, in dem sich die E-Akten befinden sollen, betrieben wird.

Die Aussage in § 17 ERVV Ju (neu), wonach die Datenverarbeitung im Auftrag der in den Anlagen 1 und 2 genannten Gerichte und Justizbehörden durch das Bayerische Landesamt für Steuern geschehen soll, ist viel zu pauschal und zum Teil wohl auch unzutreffend. Die Programmierung und Wartung der E-Akte dürfte weiterhin in den Händen der Jus-IT liegen. Zum Betrieb der E-Akte sind Netzverbindungen unerlässlich. Zudem sollen wohl auch lokale Server zur (Zwischen-)Speicherung zum Einsatz kommen.

Es fehlen deshalb detaillierte Regelungen dazu, wo die Server stehen, wer diese betreibt, wer die Programmierung und Wartung der für die E-Akte erforderlichen Software durchführt und welche Datennetze für die Übermittlung der Daten genutzt werden.

Dabei gebieten es der Verfassungsgrundsatz der Gewaltenteilung und die daraus folgende Eigenständigkeit der Justiz, sämtliche Justizdaten in Rechenzentren in Hoheit und Verantwortung der Dritten Staatsgewalt zu speichern. Zumindest muss gewährleistet sein, dass das Staatsministerium der Justiz die Fachaufsicht über die Informationstechnik der Gerichte und Staatsanwaltschaften führt. Für alle Daten aus Gerichtsverfahren sind klare

Regelungen über die Behandlung der in E-Akten und Fachanwendungen gespeicherten Daten und die Zugriffsbefugnisse hierauf, sowie die Überwachung von deren Einhaltung in gleichberechtigtem Zusammenwirken von Staatsministerium der Justiz und gewählten Vertretern der Richterschaft nötig. Auch hierzu trifft die Verordnung keine Aussage.

Zu § 17 ERVV Ju:

E-Akten müssen nicht nur benutzbar, sondern hoch verfügbar sein. Es muss deshalb als Rahmenbedingung (§ 298a ZPO) in der Ausführungsverordnung festgelegt werden, dass die E-Akte an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr zur Verfügung stehen muss, am Arbeitsplatz ebenso wie im Sitzungssaal oder während des Bereitschaftsdienstes, aber auch offline, etwa bei Augenscheinen oder Anhörungen in Heimen oder Kliniken.

Die E-Akten müssen auch nicht nur irgendwie lesbar sein. Es muss deshalb als Rahmenbedingung (§ 298a ZPO) in der Ausführungsverordnung festgelegt werden, dass die E-Akten die einschlägigen Normen zur Software-Ergonomie erfüllen und barrierefrei sein müssen.

Die Einführung der E-Akte verlangt ferner nicht nur die Einhaltung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen.

Unverzichtbare Rahmenbedingung für die E-Akte und deshalb auch in einer Ausführungsverordnung zu § 298a ZPO zu regeln, ist der besondere Schutz des Beratungsgeheimnisses.

Es muss durch technische Vorkehrungen gewährleistet sein, dass Entscheidungsentwürfe, Voten oder sonstige richterliche Aufzeichnungen besonders geschützt werden und weder von Systemadministratoren noch Dienstvorgesetzten eingesehen werden können. Es muss gewährleistet sein, dass die die Entscheidungsfindung vorbereitenden Texte zwar zu den elektronischen Akten gespeichert werden können, jedoch keinesfalls, auch nicht versehentlich, Dritten zugänglich gemacht werden können. Auf diese Dateien darf ohne Einwilligung der Ersteller nicht zugegriffen werden können.

Weil auch weiterhin soweit ersichtlich das „elektronische Datenverarbeitungssystem“, in dem die E-Akten gehalten werden sollen, nicht ausschließlich in einer gerichtseigenen Infrastruktur betrieben werden wird, müssen angesichts der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung der Gerichte im demokratischen Rechtsstaat weitere Regelungen zu den Rahmenbedingungen des Betriebs der E-Akte (§ 298a ZPO) getroffen werden. Für alle Daten aus Gerichtsverfahren sind klare Regelungen über die Behandlung der in E-Akten und Fachanwendungen gespeicherten Daten und die Zugriffsbefugnisse hierauf sowie die Überwachung von deren Einhaltung in gleichberechtigtem Zusammenwirken von Staatsministerium der Justiz und gewählten Vertretern

der Richterschaft nötig. Dies kann mangels Rechtsgrundlage keiner Dienstvereinbarung überlassen bleiben.

Zu 2.:

Die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs erfolgt zwar richtigerweise in Stufen, aber verfrüht. Aus hiesiger Sicht sollte sie zur Vermeidung erheblichen organisatorischen und personellen Mehraufwandes mit der Einführung der E-Akte einhergehen.

Das geplante Vorgehen macht hingegen die Gerichte gleichsam zu Druckerstraßen der Anwaltschaft, ohne dass ausreichende organisatorische und personelle Vorkehrungen zur Bewältigung des Druckaufkommens getroffen wurden. Insoweit darf nicht außer Acht bleiben, dass nicht nur die Schriftsätze für die Akten, sondern auch zur Zustellung an den/die jeweiligen Gegner ausgedruckt werden müssen. Da mittlerweile das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingeführt ist, wird die Zahl der elektronischen Einreichungen drastisch ansteigen. Dies gilt umso mehr angesichts der erheblichen Ersparnis für die Anwaltschaft an Porto, Papier, Toner und sonstigen Druckkosten.

Am einfachen Beispiel der Verkehrsunfallsachen soll ein Blick in die Justizstatistik das zu erwartende Druckvolumen in Grundzügen veranschaulichen: Bei den bayerischen Amtsgerichten sind im Jahr 2015 25.539 Verkehrsunfallsachen anhängig gemacht worden. Bezogen auf die Gesamtzahl an Verfahren nach der ZPO und dem FamFG vor bayerischen Gerichten (336.000) entspricht dies einem Anteil von weniger als 8%. In einer durchschnittlichen Verkehrsunfallsache fallen für Klageschrift und Anlagen (Schadensgutachten nebst Kalkulation und Lichtbildern sowie außergerichtlicher Schriftverkehr) vorsichtig geschätzt mindestens 30 Seiten an. Hiervon müssen regelmäßig vier Ausdrücke erstellt werden, nämlich ein Exemplar für die Akte und jeweils ein Exemplar zur Zustellung an Fahrer, Halter und Versicherung. Dies ergibt ein jährliches Druckvolumen von mehr als 3 Mio. Blatt nur für die Klageeinreichung in nicht einmal 8% aller Verfahren nach der ZPO und dem FamFG.

Dieser zusätzliche Aufwand ist mit dem vorhandenen Personal in den Wachtmeistereien nicht zu leisten. Ob rechtzeitig leistungsfähige Drucker (-straßen) beschafft werden können, ist offen. Bereits jetzt ist aber klar, dass die benötigten höheren Haushaltsmittel vielfach nicht für das kommende Haushaltsjahr angemeldet werden konnten, weil die Pläne bis dato in der Praxis weithin unbekannt waren.